

## Informationssysteme über Rechte mit räumlichen Wirkungen



**Zwischenbericht vom 3. August 2005.**

Bezug : Bundesamt für Landestopografie

Eidg. Vermessungsdirektion

Seftigenstrasse 264

3084 Wabern

<http://www.cadastre.ch/de/publications/index>



1.	Einleitung .....	5
2.	Kontext und Auftrag der Arbeitsgruppe SIDIS .....	6
3.	Ausgangslage .....	7
3.1	Rahmen für die Studie .....	7
3.2	Entwicklung der Rechtsgrundlagen mit räumlicher Wirkung .....	8
3.3	Die Erwartungen bleiben hoch .....	9
3.4	Mangelnde Information verursacht volkswirtschaftliche Schäden.....	10
3.5	Bisherige Anstrengungen zur Verbesserung der Informationslage.....	10
3.6	Problematik der Registerführung.....	11
3.7	Ermutigende Entwicklungen der Technologie.....	11
4.	Generelle Gestaltungsprinzipien für eine Informationsplattform für Rechte mit räumlicher Wirkung .....	14
5.	Definitionen .....	15
5.1	Eigentum.....	15
5.2	Eigentumsbeschränkungen.....	15
5.3	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.....	16
5.4	Eigentümerverbindliche Festlegungen .....	16
5.5	Behördenverbindliche Festlegungen .....	16
5.6	Kataster .....	16
5.7	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen .....	16
5.8	Raumkataster.....	16
5.9	Informationssysteme.....	16
5.10	Geographische Informationssysteme (GIS).....	16
6.	Typen von Rechten in einem Informationssystem über die raumwirksamen Festlegungen .....	17
6.1	Entstehung von Rechten.....	17
6.2	Typisierung der Rechte .....	17
6.3	Typen von weiteren Informationen .....	18
7.	Technische Aspekte .....	19
7.1	Technische Lösungsmöglichkeiten.....	19
7.2	Prinzipien für die technische Lösung.....	19
7.3	Massnahmen im technischen Bereich.....	19
8.	Organisatorische Aspekte .....	20
8.1	Einrichtungen für die Verwaltung von raumwirksamen Festlegungen.....	21
8.2	Veröffentlichung der Effekte von Gesetzen mit räumlicher Wirkung .....	22
8.3	Wichtige Prozesse im ÖREB-Kataster .....	24
9.	Mögliche Liste von Informationen .....	26
9.1	Eintrag im Grundbuch .....	26

9.2	Anmerkung im Grundbuch gemäss Entwurf Art. 962 ZGB.....	26
9.3	Beispiele öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen.....	26
9.4	behördenverbindliche Pläne, Inventare und technische Gutachten .....	27
9.5	modellierte Datensammlung oder freie Datensammlungen ohne Rechtseffekt.....	27
10.	Bedingungen betreffend die rechtliche Wirkung und die Sicherheit der veröffentlichten Information .....	28
10.1	Sachenrechte des Grundbuchs.....	28
10.2	Anmerkungen im Grundbuch .....	29
10.3	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen .....	29
10.4	Inventar der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.....	30
10.5	Veröffentlichung der behördenverbindlichen Festlegungen.....	30
10.6	Weitere veröffentlichte Information.....	30
11.	Überlegungen zu den nötigen rechtlichen Grundlagen .....	31
12.	Überlegungen zu den Kosten des Raumkatasters.....	32
12.1	Allgemeines .....	32
12.2	Überlegungen zu den Einrichtungskosten.....	32
12.3	Zu den Kosten der Eintragungen.....	32
12.4	Kosten des ÖREB Katasters .....	33
13.	Offene Fragen .....	34
14.	Schlussfolgerungen.....	35
15.	Empfehlungen der Groupe SIDIS .....	37
	Bibliographie - Grundlagen.....	38
	Anhang I - Arbeitsgruppe SIDIS .....	39
	Zusammensetzung der Groupe SIDIS .....	39

## 1. Einleitung

Die imposante Zunahme von gesetzlichen Regelungen mit räumlichen Auswirkungen führt zum Problem, dass es für die Bürger und die Behörden immer schwieriger wird, den Überblick zu bewahren. Da die Gesetzgebungs- und Regelungskompetenz im föderalistisch organisierten schweizerischen Staatswesen auf verschiedenen Stufen angesiedelt und der Vollzug auf verschiedenste Instanzen verteilt ist, sind oft langwierige und kostenintensive Bemühungen notwendig, um an die Informationen heranzukommen. Oft ist es nicht möglich, die notwendige Information zu finden, was zu Unsicherheiten oder gar zum Ausstieg von Investoren führt. Eine geordnete Veröffentlichung der Auswirkungen der Gesetzgebungen mit räumlicher Wirkung ist dringend notwendig.

Die Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologie geben Anlass zur Hoffnung, dass diese unbefriedigende Situation entscheidend verbessert werden kann.

Der vorliegende Bericht soll die Problemstellung umschreiben, die Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und Empfehlungen zur Verbesserung der Veröffentlichung von Information in diesem Bereich machen.

In diesem Bericht wird der Begriff 'System' wird, gestützt auf die Definition durch Duden, wie folgt verwendet:

- *griech, systema = aus mehreren Teilen zusammengesetztes und gegliedertes Ganzes.*
- *Prinzip, nach dem etwas gegliedert, geordnet wird*
- *Menge von Elementen, zwischen denen bestimmte Beziehungen bestehen.*

Es wird also nicht von technischen Anlagen im Sinne der erweiterten Definition '*Einheit aus technischen Anlagen, Bauelementen, die eine gemeinsame Funktion haben*', gesprochen.

Das Ziel von SIDIS ist die Beschreibung der Gesamtheit der Rechte mit räumlicher Wirkung im Hinblick auf die Sicherstellung der Veröffentlichung der sie betreffenden Informationen im Rahmen eines oder mehrerer Veröffentlichungsprozeduren, die entweder bereits existieren, geplant oder noch zu schaffen sind. Insbesondere sollen die Typologie der Rechte mit räumlicher Wirkung, die bereits eingeführten und die geplanten Lösungen, die vorhandenen und zu schaffenden Rechtsgrundlagen, die rechtliche Bedeutung der Veröffentlichung, die organisatorischen Möglichkeiten und die finanziellen Auswirkungen studiert und erarbeitet werden.

Das Vorhaben SIDIS schafft kein neues Instrument, sondern dient dazu, die Gesamtheit der Lösungsansätze und Vorgänge, die eine Informations-Plattform für diese Rechte bilden, besser zu kennen und zu koordinieren.

## 2. Kontext und Auftrag der Arbeitsgruppe SIDIS

Im Rahmen des Aufbaus der nationalen Geodaten-Infrastruktur der Schweiz sind verschiedene Fragen vertieft zu behandeln. Im Programm e-geo.ch bemüht sich das Steuerungsorgan mit der Geschäftsstelle um den Aufbau eines Kontaktnetzes, das möglichst viele an Geoinformation interessierten Partner einbeziehen soll. Das Steuerungsorgan hat zudem die Aufgabe, die Koordination der in den Teilbereichen Metadaten, Geobasisdaten, Geodienste, technische Infrastruktur, Normen und Standards, Tarifierung, Ausbildung und Gesetzgebung bereits geleisteten und zu leistenden Arbeiten sicherzustellen. Daneben bestehen weitere Fragenkomplexe, wie beispielsweise die Handhabung der Adressen und die Rechte mit räumlicher Wirkung, die genauer zu untersuchen sind. So stellt insbesondere die Veröffentlichung von Information über Rechte mit räumlicher Wirkung im Rahmen der NGDI ein anspruchsvolles technisches, rechtliches, organisatorisches und juristisches Problemfeld dar.

Die Plattform SIDIS integriert sich vollständig in die nationalen Geoinformations- und Geodatenprojekte, indem spezifische Fachfragen eingebracht werden können.

Zum vertieften Studium der Situation im Bereich der Gesetze mit räumlicher Wirkung und in Berücksichtigung der Möglichkeiten der Informationstechnologie, sowie zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Organisation der Veröffentlichung, hat KOGIS, auf Initiative der Eidgenössische Vermessungsdirektion hin, die Arbeitsgruppe SIDIS (système d'information sur les droits à incidence spatiale) eingesetzt. Diese Gruppe besteht aus Personen, welche die Partner in diesem Gebiet und auch die Benützerkreise, wie Banken, Versicherungen und Eigentümervereinigungen, repräsentieren. Die Mitglieder der Gruppe sind im Anhang 1 aufgeführt.

Die Gruppe wurde beauftragt, folgende Ziele zu erreichen:

- Wissenschaftliche Zielsetzung: Die Begriffe, welche im Bereich der Gesetze mit räumlicher Wirkung von Bedeutung sind, präzise und ausführlich zu definieren (Erstellung einer Typologie);
- Juristische Zielsetzung: Die juristischen Bedingungen zu definieren, die betreffend die Sicherheit und die rechtliche Wirkung der veröffentlichten Information gelten;
- Technische Zielsetzung: Die Mittel und Wege zu beschreiben, die es erlauben, Informationen betreffend die rechtlichen Auswirkungen auf zuverlässige Weise zu verbreiten;
- Organisatorische Zielsetzung: Die an Information über die räumlichen Auswirkungen von Festlegungen gemäss den Gesetzen mit räumlicher Wirkung interessierten Partner auf Stufe Bund, Kanton, Gemeinde und in der Privatwirtschaft möglichst vollständig zu ermitteln und den Daten- und Informationsfluss darzustellen;
- Finanzielle Zielsetzung: Die Kosten zu ermitteln und den wirtschaftlichen Nutzen einer zuverlässigen Verbreitung der zu veröffentlichenden Information darzustellen.

Die Arbeitsgruppe unterbreitet als Resultat ihrer Arbeiten den vorliegenden Bericht. Darin werden die Prinzipien, die für eine Realisierung von SIDIS wegleitend sein sollen, formuliert und begründet und es werden Massnahmen vorgeschlagen, die ergriffen werden können, um die Implementation von SIDIS zu begünstigen.

### 3. Ausgangslage

#### 3.1 Rahmen für die Studie

Die Problematik der Schaffung einer besseren Informationslage über raumwirksame Effekte von gesetzlichen Festlegungen beschäftigt die Fachleute bereits seit längerer Zeit. Im Umfeld der Studie zu SIDIS spielen folgende Arbeiten und Dokumente eine wichtige Rolle:

- Das **Gesetz über die Geoinformation (GeolG)**, das im Entwurf besteht und bis Ende 2005 die politischen Konsultationsverfahren durchlaufen wird. Das GeolG regelt den Umgang mit Geodaten und sieht vor, dass die Kantone in Zukunft einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen führen, der Auskunft über die Wirkungen von Spezialgesetzgebungen gibt, welche für den Grundeigentümer verbindlich sind.
- Die Publikation '**Cadastre 2014**' der Fédération Internationale des Géomètres (FIG), welche die Problematik des Fehlens genügender Information für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen aufgreift und Vorschläge zur Verbesserung der unbefriedigenden Situation macht:
  - der Inhalt des traditionellen Katasters ist durch die Informationsebenen, welche die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen beschreiben, zu erweitern, sodass eine verlässliche und vollständige Dokumentation aller Rechte entsteht, aus der die Wirkungen auf das Grundstück (Grund und Boden) ermittelt werden kann;
  - die Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuch und dem Kataster muss enger werden;
  - es soll in Zukunft mit Datenmodellen anstelle von physischen Plänen gearbeitet werden;
  - die Informatik soll konsequent für die Datenverwaltung und die Veröffentlichung der aus den Daten gewonnenen Information eingesetzt werden;
  - der Kataster soll in Partnerschaft des öffentlichen und privaten Sektors geführt werden, wobei der öffentliche Sektor sich auf die Überwachung und die Qualitätskontrolle konzentriert und der private Sektor die operationellen Arbeiten erledigt;
  - der Kataster soll so ausgestaltet werden, dass er mindestens die Betriebskosten vollständig durch Gebühreneinnahmen decken kann.
- Die Arbeiten der **Genossenschaft c2014**, die 2003 gegründet wurde und an der über 100 Ingenieur-Geometer aus praktisch allen Kantonen beteiligt sind, mit folgender Zielsetzung:
  - Für die interessierten Kreise soll als Dienstleistung zunächst ein c2014-Auszug und später auch ein c2014-Plan abgegeben werden, welche eine gesamtheitliche Darstellung aller raumbezogenen Rechtsverhältnisse und baulichen Auflagen von Grundstücken enthalten. Damit soll dem Bedürfnis nach besserer Information über die Rechte am Boden entsprochen werden.

Dabei wird aufgrund der Struktur und der bisherigen Zusammenarbeit zwischen Grundbuch und Amtlicher Vermessung folgende Aufgabenteilung als sinnvoll und ohne umfangreiche politische Diskussion umsetzbar erachtet: Die c2014-Unternehmung kümmert sich um sämtliche, räumlich begrenzten Informationen eines Landobjektes. Andere Informationen welche an die Parzelle gebunden sind, wie z.B. Eigentümer, Grundpfandrechte etc. werden vom Grundbuchamt verwaltet.

Die Genossenschaft hat über 1000 Gesetze auf Stufe Bund und Kantone, sowie die kommunalen Erlasse je einer Gemeinde pro Kanton auf das Vorhandensein von Festlegungen mit räumlicher Wirkung untersucht und die entsprechenden Objekte formal modelliert. Zudem wurde den Mitgliedern der Genossenschaft ein, auf den jeweiligen Kanton zugeschnittener Musterordner, der die Vorgaben für die technische Realisierung von Cadastre 2014 und die Anleitung für die Modellierung von Erlassen enthält, abgegeben.

- Der Bericht '**Raumkataster aus Sicht der öffentlichen Verwaltung**', der im Auftrag der Arbeitsgruppe SIK-GIS erarbeitet wurde. Der Bericht macht Empfehlungen aus der Sicht von fünf Verwaltungen, mit denen während der Arbeiten Interviews geführt wurden. Der Bericht definiert den Begriff Raumkataster als Einrichtung, in der die Daten über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen neben weiteren raumrelevanten, z. B. behördenverbindlichen, Daten verwaltet werden. Der Raumkataster soll zusammen mit dem Grundbuch und der Amtlichen Vermessung die rechtliche Situation des Bodens möglichst umfassend darstellen. Für den Aufbau eines solchen Raumkatasters sollen folgende Grundsätze beachtet werden:
  - Die Datenherren und die Dateninhalte sind durch den Rechtsraum definiert;
  - Geodaten sind zu priorisieren, d. h die Daten über die wichtigsten darstellbaren Beschränkungen sollen den Inhalt des Raumkatasters bilden. Die Auswahl der Daten für den Raumkataster erfolgt gemäss den Bedürfnissen.
  - Es ist eine gesamtschweizerische Sicht anzustreben.
  - Gemeinsame Minimaldatenmodelle sind anzustreben. Diese sollen die Gesetzesbestimmungen einhalten und auf bestehenden Modellen aufbauen.
  - Es ist auf Bestehendem aufzubauen, indem bewährte Arbeitsabläufe beibehalten und Synergien genutzt werden.

Hauptempfehlungen sind die gemeinsame Festlegung und der Austausch minimaler Datenmodelle, der Aufbau des Raumkatasters auf den heutigen GIS-Zentren der Kantone und die Bereitstellung und der Unterhalt eines Zugangs-Portals durch den Bund (KOGIS) und dessen Vernetzung mit den Portalen der verschiedenen Verwaltungen.

- Die **Dokumente zum Aufbau der Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI)**, insbesondere der Aktionsplan e-geo.ch, der den Aufbau eines Kontaktnetzes e-geo.ch, die Definition der Geobasisdaten und der entsprechenden Metadaten, die Einrichtung einer technischen Infrastruktur und grundlegender Geodienste vorsieht, rechtliche Grundlagen, sowie Richtlinien und Standards entwickelt, eine Tarifierungsstrategie festlegen und die Forschung sowie Aus- und Weiterbildung unterstützen soll. Diese Arbeiten stellen einen anspruchsvollen technischen, rechtlichen, organisatorischen und juristischen Rahmen dar, in dem die Informationen über Rechte mit räumlicher Wirkung weiter studiert werden können.
- Die Studie '**Droit de la construction et systèmes d'informations du territoire**' von Paul-Henri Steinauer [Steinauer, 2004], Universität Fribourg, welche sich mit der Möglichkeit der Einführung eines generellen Informationssystems über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen befasst. Diese Studie stellt fest, dass nicht die Rechtssicherheit das Problem ist, sondern der Schutz der Grundeigentümer und von Dritten gegen Auswirkungen von Eigentumsbeschränkungen, von denen sie keine, oder nur schwierig zu beschaffende, Kenntnis haben. Eine eigentliche Veröffentlichung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen soll dann vorgenommen werden, wenn eine solche auf einer Verfügung beruht, die eine gesetzlich vorgesehene Beschränkung konkretisiert, wenn sie die Grundstücke unterschiedlich betrifft und wenn die Beschränkung von Dauer ist. Steinauer sieht drei Möglichkeiten, die Veröffentlichung besser zu regeln, nämlich die Erweiterung des Katasters durch weitere Ebenen, den Ausbau des Grundbuchs oder die Benützung der Informatiknetze, um den Zugang von einem Portal aus zu den dezentral bei den einzelnen Verwaltungen vorhandenen Daten zu ermöglichen.

### 3.2 Entwicklung der Rechtsgrundlagen mit räumlicher Wirkung

Das Verhältnis zwischen der Menschheit und ihrem Lebensraum hat sich immer wieder gewandelt. Diese Wandlung drückte sich in entsprechenden Gesetzgebungen aus, welche die gesellschaftliche Entwicklung widerspiegeln. Die Gesetzgebungen nach der Überwindung des Feudalismus bestanden vor allem aus Vorschriften über das Eigentum am Land und über die Transaktionen von Landrechten. Diese waren im Privatrecht angesiedelt. Das Be-



völkerungswachstum und die intensivere Nutzung des Landes und des Lebensraums machten es notwendig, den Umgang mit dem Raum und den Ressourcen besser zu regeln. Dies geschah durch die Einführung von Vorschriften über Nutzungsbefugnisse unter dem öffentlichen Recht. Diese Erlasse führen zu mehr oder weniger intensiven Einschränkungen der Verfügungsfreiheiten der verschiedenen im Raum tätigen Instanzen, Organisationen und Privatpersonen. Bei der Einführung des ZGB bestanden noch sehr wenige öffentlich-rechtliche Erlasse.

Die wichtigsten Gesetze, welche zu signifikanten Einschränkungen der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Grundstück führten, wurden schon vor 50 Jahren in den folgenden Bereichen eingeführt: Raumplanung (Bau- und Planungsrecht im engeren Sinn), Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Strassenwesen, Gesundheitsschutz, Feuerschutz, Zivilschutz, Wohnbauförderung, Bodenverbesserungen, usw.

Die Kadenz der öffentlichen Gesetzgebung nahm und nimmt kontinuierlich zu. Leider sind die Effekte dieser Gesetzgebungen für die Behörden und die Bürger nicht einfach zu überblicken, weil sie schwer zugänglich sind. Dies gibt zu Besorgnis Anlass, wie sie beispielsweise in der Zeitschrift Facts Nr. 36 vom 2. September 2004 dargestellt ist.

### **3.3 Die Erwartungen bleiben hoch**

Die am Liegenschaftsmarkt Beteiligten erwarten eine deutliche Verbesserung der Situation. Insbesondere soll die Information über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen die bestehende Situation möglichst vollständig beschreiben. Eine selektive Auswahl kann auf längere Frist das Informationsbedürfnis nicht erfüllen. Nur mit einer vollständigen Übersicht über die Tatbestände, die ein Grundstück betreffen, kann die Beurteilung über die Nutzungsmöglichkeiten und damit den Wert eines Grundstücks korrekt erfolgen. Je besser die Kenntnisse über ein Grundstück sind, desto kleiner wird das Risiko einer Fehleinschätzung des Werts.

Selbstverständlich sind sich die Mitglieder der Groupe SIDIS bewusst, dass die Anlage einer umfassenden Dokumentation Zeit in Anspruch nimmt und Kosten verursacht. Die Gruppe ist aber der Meinung, dass sich der Aufwand angesichts der grossen Werte, die auf dem Spiel stehen, lohnt. Der Wert der schweizerischen Immobilien wird auf mehr als 2'000 Milliarden CHF geschätzt (gemäss Angabe von H. R. Walther, UBS). Ein Promille dieser Summe beträgt 2 Milliarden CHF, was die Kosten für die Verbesserung der Information sicher übersteigt. Eine solche Investition nützt allen am Immobilienmarkt Beteiligten, den Immobilienbesitzern und auch der öffentlichen Hand, die ebenfalls ihre Immobilien zu bewirtschaften hat.

Von den Teilnehmern am Immobilienmarkt wird erwartet, dass schweizweit geltende Regeln für die Bearbeitung und Veröffentlichung der entsprechenden Daten aufgestellt und für den Datenaustausch zwingende Standards, wie zum Beispiel INTERLIS, eingesetzt werden. Da die Schwierigkeit des Immobilienmarktes Schweiz darin besteht, dass in den Kantonen zu viele Eigenheiten bestehen, sollten technisch die gleichen Voraussetzungen gelten. Es kann nicht im Interesse der anderen Kantone liegen, dass wesentliche grössere Immobilientransaktionen weiterhin nur in den von den Ratingagenturen bekannten Kantonen Genf, Zürich, Basel und Bern stattfinden.

Man muss aber bemerken, dass die Datenmodellierung nur Aussagen zur Abgrenzung und zu einzelnen Attributen machen kann. Die inhaltliche und rechtliche Interpretation bleibt vorbehalten.

Die durch die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte geschaffenen Tatbestände sind zuverlässig festzuhalten, um den Überblick wieder herzustellen. Da nicht mit einer Abnahme der Gesetzesdichte gerechnet werden kann, sondern eher mit einer weiteren Zunahme von beschränkenden Erlassen zu rechnen ist, sollte die Situation jetzt möglichst umfassend bereinigt werden.

### 3.4 Mangelnde Information verursacht volkswirtschaftliche Schäden

Die fehlende Information kann sich auf die Gestaltung der Kosten für die Grundpfandkredite negativ auswirken. Je besser die Kenntnisse über ein Grundstück sind, desto kleiner wird das Risiko einer Fehleinschätzung des Werts. So kann, wenn die unsichere Datenlage bei Immobilien vermieden würde, die Risikoprämie kleiner gehalten werden, was volkswirtschaftlich, angesichts der durch Liegenschaften gesicherten Hypothekarkredite, die in der Schweiz eine Grössenordnung von 650 Milliarden CHF aufweisen, von Bedeutung ist. Beispielsweise würde ein genereller Risikoaufschlag von durchschnittlich 0,05 % (5 Basispunkte) jährlich Kosten von über 300 Millionen CHF verursachen, die der Volkswirtschaft an Mitteln entzogen werden.

Höhere Schuldzinsen wirken sich zudem negativ auf die Steuereinnahmen aus, da höhere Abzüge geltend gemacht werden können. Die Beurteilung des Risikos wird mit den neuen Vorschriften von Basel II (Neue Basler Eigenkapitalrichtlinien, Juni 2004, Bank für internationalen Zahlungsausgleich) verfeinert und differenzierter durchgeführt. Unsichere Information wird sich dann gravierender als bisher auf das Risikoszenario auswirken. Aus verschiedenen Ländern wird in diesem Zusammenhang von negativen Auswirkungen auf die Immobilienmärkte berichtet.

Investoren sind auf zuverlässige Information über die Rechtslage der Gebiete, in denen sie ihre Planungen durchführen, angewiesen. Fälle, wo Investoren Projekte fallenlassen, weil mangelnde Information die Kosten für ihre Projekte in die Höhe treiben und die zielstrebige Realisierung verhindern, nehmen zu. Eine Abschätzung der dadurch verursachten wirtschaftlichen Schäden ist allerdings schwierig.

### 3.5 Bisherige Anstrengungen zur Verbesserung der Informationslage

Das Problem des mangelnden Überblicks wurde aber bereits früher erkannt. So hat Prof. Hans-Peter Friedrich in 'Grundbuch und öffentliches Recht', bereits 1970 bessere Information über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gefordert. Im April 1979 wurde durch die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) als Schriftfolge Nr. 24 unter dem Titel 'Die Zugänglichkeit von Informationen über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und weitere Gegenstände des Bau- und Planungsrechtes' [Aemisegger, 1979] vorgelegt. Damals wurde in der Einführung festgestellt:

*Die wichtigsten publizitätswürdigen Informationen des Bau- und Planungsrechtes bilden solche über öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums. Diese Beschränkungen finden ihre Grundlage in einer unübersichtlichen Vielzahl von Normen und Erlassen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Rechtes.*

Die Schrift stellt fest, dass sowohl das Gemeinwesen, als auch die Privaten ein grosses Interesse an einem sicheren und raschen Zugang zu den bau- und planungsrechtlichen Informationen haben. Sie stellt die Mängel des geltenden Systems fest und sucht Massnahmen mit welchen die Situation verbessert werden kann. Dabei wurden als längerfristige Massnahmen die Änderung von Art. 962 ZBG oder die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Publikation öffentlich-rechtlicher Beschränkungen des Grundeigentums oder die Schaffung einer Grundstücksdatenbank, welche als Registratur- und Publikationsmittel dient, ins Auge gefasst.

Verschiedene Departementchefs des EJPD haben in den letzten Jahren dieses Problem aufgrund politischer Vorstösse thematisiert. So stellte beispielsweise Bundesrätin Kopp in einem Vorwort in "Die Schweizer Gemeinde" 11/85 fest: 'So wie heute eine gute Buchhaltung für die Führung einer wirtschaftlichen Unternehmung unerlässlich ist, tut eine exakte und dauernd nachgeführte Buchhaltung über unsere Lebensgrundlage, nämlich unseren Boden ebenso not. Diese soll es ermöglichen, Bilanz zu ziehen .'. '

Ein typisches Begehren dieser Art hat Kurt Bosshard am 19. Januar 1998 im Zürcher Kantonsrat mit folgendem Wortlaut eingereicht:

*Der Regierungsrat wird eingeladen, auf Gesetzesstufe ein Register einzuführen, welches (vorschlagsweise) durch die Gemeinden (Gemeindekanzlei oder Bau-/Planungsamt) geführt werden und u.a. enthalten soll: Alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Zusammenhang mit baurechtlichen Verfahren (Baubewilligungen, Quartierplanverfahren usw.) nach PBG auferlegt worden sind, ev. auch Konzessionen usw., sowie alle für das Grundeigentum relevanten Tatbestände wie Altlasten, Spritzasbestsanierungen, Inventar-Aufnahmen (Heimat- und Naturschutz usw.), energetisch bedeutsame Erhebungen bei Gebäuden (z.B. Energiekennzahlen), usw.*

Die Zürcher Regierung nahm das Postulat entgegen und versprach, das Problem im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu lösen. Die Arbeiten am PBG sind leider ins Stocken geraten und eine Lösung ist nicht in Sicht.

Das Problem existiert deshalb weiterhin und die mangelhafte Dokumentation und Veröffentlichung verursacht Schäden und äussert unangenehme Nebenerscheinungen<sup>1</sup>.

### **3.6 Problematik der Registerführung**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Einführung von reinen Registern über solche Tatbestände ausgesprochen aufwendig und die Nachführung so komplex ist, dass die Aufgabe auf diese Weise nicht nachhaltig gelöst werden kann. Verschiedenste angefangene aber unvollständige und schlecht nachgeführte Dokumentationen in Registerform, vor allem bei Gemeinden, zeugen von solchen Versuchen.

Das typische Problem in diesem Bereich ist die Frage des Schlüsselbegriffs im Ordnungssystem. Der nahe liegende Ordnungsbegriff wäre die Grundstücksnummer. Die Grundstücksnummer ist aber kein verlässlicher Hinweis auf den Ort einer rechtlichen Festlegung, weil sie sich verändert.

Für den Registerführer bedeutet dies, dass er bei jeder Änderung der Grundstücksnummer an seinen Registereintragungen ebenfalls eine Änderung vornehmen muss, obwohl die rechtliche Festlegung und auch deren Lage dieselbe bleibt.

Der einzige stabile Ordnungsbegriff ist deshalb die geographische Abgrenzung eines Wirkungsbereichs oder allenfalls der Punkt, wo etwas stattfindet.

### **3.7 Ermutigende Entwicklungen der Technologie**

Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) hat seit der Einführung erster elektronischer Rechner über computer-gestützte Berechnungs- und Zeichnungssysteme zu Informationssystemen geführt, welche die Bearbeitung sowohl textlicher als auch geographischer Daten ermöglichen.

Mit den modernen Kommunikationsmöglichkeiten können an verschiedenen Orten gespeicherte Datenbestände miteinander in Beziehung gebracht werden.

Diese Technik erlaubt es, räumliche Objekte, welche durch Geodaten beschrieben sind, in virtuellen Modellen abzubilden. Wirkungsräume rechtlicher Festlegungen können mit dieser Technologie als geographische Objekte abgebildet und mit Text- oder Bildinformation kombiniert werden.

Bei der Anwendung der ICT kommt dem Verfahren des analytischen Verschnitts geometrischer Objekte besondere Bedeutung zu. Dieses wird durch die analytische Arbeitsweise der Informationssysteme erst ermöglicht. Abgrenzungen und geometrische Orte von Objekten, deren Ursprung in verschiedenen Rechtsquellen liegen, können damit unabhängig voneinander verwaltet werden. Zum Zwecke der Veröffentlichung werden diese unabhängig verwal-

---

<sup>1</sup> Der Beobachter berichtet beispielsweise in seiner Ausgabe Nr. 4 vom 18. Februar 2005 unter dem Titel 'Die Schätzensel' von einem Fall im Kanton Aargau, wo die unsichere Dokumentation der einem Landhandel zu einem viel zu geringen Preis für den Käufer und empfindlichen Mindereinnahmen für den Verkäufer führte. Die Situation wurde vom für Baufragen zuständigen Behördemitglied zu seinen Gunsten ausgenützt.

teten Objekte miteinander verglichen und darauf untersucht, ob sie in räumlicher Abhängigkeit zueinander stehen, also am selben Ort liegen. Falls beispielsweise eine öffentlich-rechtliche Festlegung auf denselben Ort wirkt, an dem das Grundstück liegt, kann dessen rechtliche Auswirkung auf das betroffene Grundstück analytisch festgestellt werden. Abbildung 1 zeigt diesen Mechanismus.

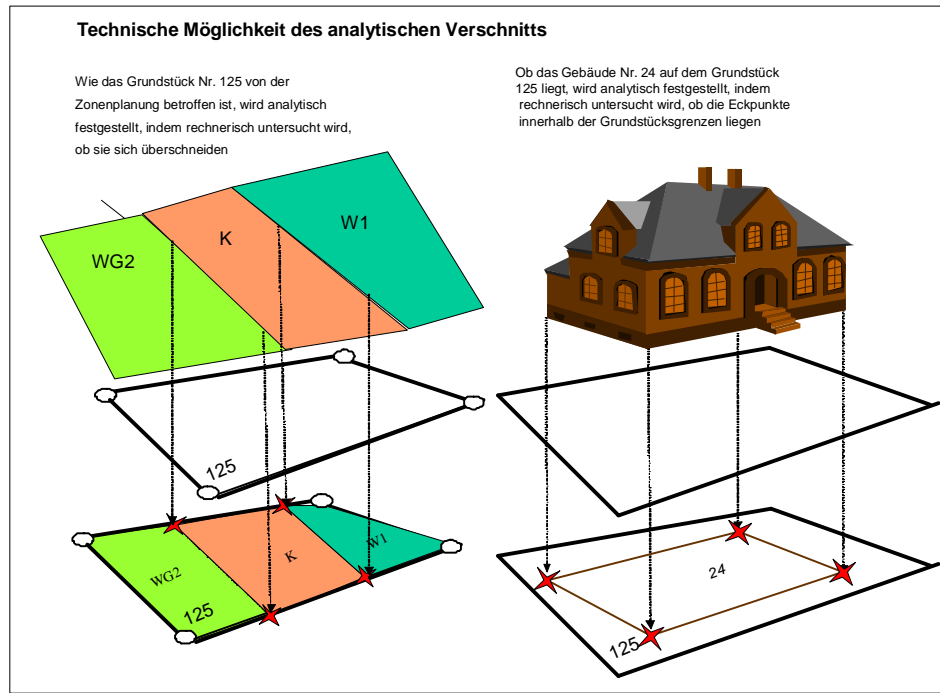


Abbildung 1 Analytischer Verschnitt

Damit diese Technik erfolgreich eingesetzt werden kann, ist eine wichtige Voraussetzung zu erfüllen. Die Lage der Abgrenzungen des Grundeigentums und der öffentlich-rechtlichen Festlegungen sind in ein und demselben Bezugssystem (dem "Landeskoordinatensystem" als aktuelles zweidimensionales Bezugssystem) festzulegen. Dieses einheitliche Bezugssystem wird durch die geodätische Landesvermessung und die Amtliche Vermessung bereitgestellt und unterhalten.

Mit dieser Technologie kann auch das Problem der Registerführung gelöst werden. Es ist kein gemeinsamer Ordnungsbegriff notwendig. Das Grundstück hat seine eigene Nummer und die rechtliche Festlegung kann eine andere Numerierung aufweisen. Im Moment, wo festgestellt wird, dass eine Festlegung ein bestimmtes Grundstück betrifft, kann die entsprechende Information dem Grundstück zugewiesen werden.

Die Internet-Technologie erlaubt den Zugang zu verschiedenen Datenbeständen und die Verfügbarmachung von Information an jedem Arbeitsplatz und auch im einzelnen Haushalt, der über einen Internet-Anschluss verfügt. Die zu veröffentlichende Information kann dabei von einer einzigen Stelle bezogen werden, auch wenn die Daten an verschiedensten Stellen verwaltet wird. Voraussetzungen für die effiziente Anwendung dieser Technologie sind:

- dass minimale normierte Datenmodelle für die gegenseitige Verständigung festgelegt sind;
- dass die Zugangsbedingungen für alle Benutzer gleich sind;
- dass alle Daten, zu denen Zugang gewährt wird, in einem gemeinsamen Referenzsystem lokalisiert sind;
- dass die Objekte in den verschiedenen Datensätzen in einer vergleichbaren Genauigkeit lokalisiert sind.

Die neuen Technologien erlauben es also, die Publikation der Auswirkungen, welche von Gesetzen mit räumlicher Wirkung ausgehen, einfacher zu gestalten und massiv zu verbessern.

#### 4. Generelle Gestaltungsprinzipien für eine Informationsplattform für Rechte mit räumlicher Wirkung

Um die Situation betreffend die Information über Rechte mit räumlicher Wirkung zu verbessern wird vorgeschlagen, eine schweizerische Informationsplattform einzurichten, welche der Veröffentlichung der Rechte dient. Diese Plattform wird durch ein einheitliches Zugriffsportal gebildet, welches den Zugang zu Informationen über Rechte mit räumlicher Wirkung, die in verschiedenen bereits vorhandenen oder zu schaffenden Datenverwaltungssystemen vorgehalten werden. Sie ist kein zusätzliches Informationssystem. Es geht vielmehr darum, die Objekte und Informationen über Rechte mit räumlicher Wirkung, zu denen ein besserer Zugang eröffnet werden soll, zu definieren und festzustellen, welche Einrichtungen zur Verwaltung solcher Informationen bereits bestehen und als Basis für die Veröffentlichung dienen können. Zudem soll ermittelt werden, für welche Informationen noch keine geeigneten Einrichtungen bestehen und wie diese Lücken geschlossen werden können.

Dabei sollen folgende Prinzipien zur Anwendung kommen:

1. **Den Zugang zu INFORMATIONEN über Rechte, welche räumliche Wirkungen haben, verbessern.** In keinem Fall werden RECHTE definiert oder geschaffen. Diese werden durch die rechtlichen Festlegungen der jeweiligen Spezialgesetzgebung definiert.
2. **Auf Bestehendem aufbauen.** Dabei ist sicherzustellen,
  - dass die Information durch den entsprechenden Datenherren anerkannt ist,
  - dass derjenige, der sie in gutem Glauben benützt, geschützt ist,
  - dass sie formell homogen sind und
  - dass sie einfach und aussagekräftig mit andern Informationen überlagert werden kann.
3. **Eine Lösung definieren,** welche den Vollzug von administrativen Entscheiden, die den Grund und Boden betreffen, unterstützt.  
Obwohl eine solche Lösung den rechtlichen Vorschriften genügen muss, soll sie so konzipiert werden, dass für die Verantwortlichen für die Daten, die Benützer und die Partner der Administration ein **Mehrwert** entsteht.  
Die Regeln und die Funktionen sollen so **flexibel** sein, dass sie an die Bedürfnisse einfach angepasst werden können.  
Bedingung für den Einbezug einer Information in diese Lösung ist, dass sie einen **zusätzlichen Nutzen** bringt und dass sie bekannt gemacht werden kann, klar interpretierbar ist und mit andern Informationen in Beziehung gesetzt werden kann.
4. **Den Vorgaben des Datenschutzes gerecht werden,** indem Informationen, die aus einer solchen Informationsplattform gewonnen werden, **nur für den Zweck**, für den sie beschafft wurden, verwendet werden. Insbesondere soll kein unerlaubter Gebrauch davon gemacht werden, indem zum Beispiel das Resultat einer Anfrage betreffend eine Bewilligung für andere Zwecke benützt werden. Ausserdem ist es verboten, die Referenzdaten für andere Zwecke als denjenigen der Erteilung der benötigten Auskunft zu benützen.

## 5. Definitionen

Es ist schwierig, definitive und universelle Definitionen für neue Basiskonzepte, an denen verschiedene Partner arbeiten, zu finden. Es werden deshalb im Folgenden die Bedeutung, die wir verschiedenen, im Bericht verwendeten, Ausdrücken geben wollen, definiert.

### 5.1 Eigentum

#### Art. 26 BV

<sup>1</sup> *Das Eigentum ist gewährleistet.*

<sup>2</sup> *Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.*

#### Art. 35 BV

<sup>1</sup> *Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.*

<sup>2</sup> *Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.*

<sup>3</sup> *Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.*

#### ZGB Art. 641 (A. Inhalt des Eigentums I. Im Allgemeinen)

<sup>1</sup> *Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.*

<sup>2</sup> *Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.*

Gemäss Bundesverfassung ist das Eigentumsrecht ein Grundrecht.

### 5.2 Eigentumsbeschränkungen

#### Art. 36 BV

<sup>1</sup> *Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.*

<sup>2</sup> *Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.*

<sup>3</sup> *Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.*

<sup>4</sup> *Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.*

#### Art 680 ZGB (B. Beschränkungen I. Im Allgemeinen)

<sup>1</sup> *Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Eintrag im Grundbuch.*

<sup>2</sup> *Ihre Aufhebung oder Abänderung durch Rechtsgeschäft bedarf zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung in das Grundbuch.*

<sup>3</sup> *Ausgeschlossen ist die Aufhebung oder Abänderung von Eigentumsbeschränkungen öffentlich-rechtlichen Charakters.*

### **5.3 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen**

#### **Art. 702 ZGB V. Öffentlichrechtliche Beschränkungen** 1. Im Allgemeinen

*Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Strassenwesen, den Reckweg, die Errichtung von Grenzmarken und Vermessungszeichen, die Bodenverbesserungen, die Zerstückelung der Güter, die Zusammenlegung von ländlichen Fluren und von Baugebiet, die Erhaltung von Alertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen.*

#### **Art. 962 ZGB II. Öffentlichrechtliche Beschränkungen** (aktuelle Formulierung, wird ersetzt)

*1 Die Kantone können vorschreiben, dass öffentlich-rechtliche Beschränkungen, wie Baulinien u. dgl., im Grundbuch anzumerken sind.*

*2 Diese Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.*

### **5.4 Eigentümerverbindliche Festlegungen**

sind gesetzliche Vorschriften, die den Grundeigentümern zwingend eine bestimmte Verhaltensweise bei der Verfügung über sein Eigentum vorschreiben.

### **5.5 Behördenverbindliche Festlegungen**

sind gesetzliche Vorschriften, welche der Vollzugsbehörde eine bestimmte Verhaltensweise bei ihren Dispositionen vorschreiben.

### **5.6 Kataster**

sind systematische und öffentlich zugängliche Inventare der räumlich abgegrenzten rechtlichen Tatbestände, die über ein bestimmtes Gebiet vollständig und einheitlich geführt werden. Der Grundstückskataster beschreibt alle Grundstücke eines bestimmten Gebiets.

### **5.7 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**

sind systematisch angelegte öffentliche Inventare derjenigen Objekte mit einwandfrei bestimmten Abgrenzungen und amtlich geprüfter Lage, welche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen dokumentieren.

### **5.8 Raumkataster**

sind öffentlich zugängliche Inventare, welche sowohl die räumlichen Objekte der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sowie die räumlichen Objekte mit behördenverbindlicher Wirkung enthalten.

### **5.9 Informationssysteme**

sind Datensammlungen und entsprechende Programme, welche Daten, die Objekte beschreiben, aufnehmen können und die Daten bearbeitbar machen.

### **5.10 Geographische Informationssysteme (GIS)**

sind Informationssysteme, die räumliche Objekte mit ihren beschreibenden Daten aufnehmen, bearbeiten, analysieren und ausgeben können.



## 6. Typen von Rechten in einem Informationssystem über die raumwirksamen Festlegungen

### 6.1 Entstehung von Rechten

Die Rechte mit räumlicher Wirkung entstehen im Rahmen der Gesetzgebung und des Vollzugs der Gesetze.

Rechte mit räumlicher Wirkung werden durch einem Text (Entscheid, Erlass, Verordnung, etc.) und/oder einen Plan (heute noch mehrheitlich in Papierform) begründet. Text und Plan bilden ein untrennbares Ganzes. Das Informationssystem muss diese beiden Elemente so abbilden, dass sie die Absicht der entscheidenden Instanz unverfälscht wiedergibt.

Sowohl im Grundbuch, als auch in der öffentlichen Rechtssetzung werden raumrelevante Festlegungen durch die Kombination textlich definierter Objekte, die durch einen Plan in ihrer räumlichen Ausdehnung konkretisiert sind, definiert. Das Recht kommt dann zustande, wenn ein Objekt entweder im Grundbuch eingetragen wird oder wenn ein Plan durch die zuständige Instanz genehmigt wird.

### 6.2 Typisierung der Rechte

Bei diesem Prozess entstehen folgende Typen von Rechten oder Rechtsbeschränkungen:

1. Die **Rechte an Grundstücken**: das Grundeigentum, die Dienstbarkeiten und Grundlasten, und die Pfandrechte.
2. Die **Eigentumsbeschränkungen generell-abstrakter Natur**. Diese Festlegungen erzeugen zwar räumliche Wirkung, beziehen sich aber auf das ganze Territorium, ohne den Wirkungsbereich durch einen ergänzenden und genehmigten Plan genau abzugrenzen. Es darf angenommen werden, dass sie der Allgemeinheit bekannt sind. Beispiele dazu sind: Der freie Zugang zu Wald und Weiden gemäss Art 699 ZGB, oder das Verbot, Wiesen nach dem 1. April zu betreten. Es ist nicht notwendig, diese Informationen in ein Informationssystem über Rechte mit räumlicher Wirkung aufzunehmen.
3. Die **Eigentumsbeschränkungen generell-konkreter Natur**. Diese Festlegungen, basierend auf einem Gesetz, beziehen sich auf bestimmte Gebiete, die normalerweise auf einem Plan dargestellt sind, der von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Beispiele: Zonenplan, Naturschutzzone. Man muss hier unterscheiden zwischen die Eigentumsbeschränkungen die gemäss art. 15 Abs. 2 GeoIG definiert sind und die Eigentumsbeschränkungen die in dieser Festlegung nicht definiert sind.
4. Die **Eigentumsbeschränkungen individuell-konkreter Natur**. Diese Festlegungen bestehen aus behördlichen Entscheiden oder aus Vereinbarungen, die mit einem oder mehreren Eigentümern abgeschlossen wurden, welche generell-abstrakte Festlegungen präzisieren oder ergänzen. Beispiele: Abweichungen von einem Grenzabstand, Verpflichtung innert einer bestimmten Zeit eine Zahlung zu leisten, etc. Dazu gehören auch die **rechtlichen Festlegungen, die ein lokalisiertes Recht oder eine lokalisierte Pflicht definieren**. Beispiele: Konzessionen, Flächenbeiträge der Landwirtschaft, ökologische Beiträge, etc.
5. **Festlegungen, welche für die Behörden, aber nicht für die Bürger, verbindlich sind**. Beispiele: Richtpläne, Inventare.

### 6.3 Typen von weiteren Informationen

Weitere generelle Informationen können Resultate von Aktivitäten mit räumlichen Auswirkungen zum Gegenstand haben, wie beispielsweise Angaben über bestimmte Verwendungen, Angaben zu Werten, etc. oder sie dienen der Referenzierung von Objekten, wie beispielsweise die Landeskarten oder Orthophotos. Diese Informationen entfalten keine Rechtswirkungen.

Diese weiteren Informationen können folgende Ausprägungen haben

1. Die **Informationen sind nach gültigen Regeln modelliert** und können deshalb einfacher interpretiert und insbesondere mit anderer Information verglichen oder überlagert werden. Sie sind damit besonders qualifiziert und können den Mehrwert, den das System ermöglicht, generieren. Die Referenzdaten, die nicht Teil der Information über Rechte sind, aber als Plangrundlagen, wie Orthophotos, Landeskarten, Übersichtspläne, zu deren Interpretation beitragen, gehören in diese Kategorie.
2. Die **vollständig freien Informationen**, die weder strukturiert noch modelliert sind und keinerlei rechtliche Auswirkungen auf Grund und Boden haben.

## 7. Technische Aspekte

### 7.1 Technische Lösungsmöglichkeiten

Damit die Information über die räumlichen Wirkungen von rechtlichen Festlegungen veröffentlicht werden kann, muss sie geeignet verwaltet und vorgehalten werden. Für diesen Aspekt stehen zwei konzeptionelle technische Lösungsansätze zur Verfügung:

1. Die Eintragung der Rechte erfolgt in Bezug auf das betroffene Grundstück in der Form von Registern. Diese Lösung ist bezüglich der sachenrechtlichen Tatbestände und der angemerkten Festlegungen des privaten und des öffentlichen Rechts im Grundbuch realisiert.
2. Die Eintragung der Festlegungen beschreibt die geometrische Lage und Ausdehnung der Wirkungsbereiche von rechtlichen Festlegungen in der Form von Informationsebenen. Diese sind durch die einzelnen Fachgesetze definiert und sollen im Referenzsystem der Landesvermessung abgebildet werden. Die Feststellung der Wirkung auf die einzelnen Grundstücke wird erst auf Verlangen durch Verschnitt festgestellt. Diese Lösung ist erst seit dem Vorliegen der geographischen Informationssysteme mit entsprechender Software möglich.

### 7.2 Prinzipien für die technische Lösung

Die Gruppe SIDIS schlägt vor, die Informationsplattform auf den zweiten Lösungsansatz zu basieren.

Ein Informationssystem muss als eine **Gesamtheit von Informationsebenen**, die aus verschiedenen Quellen kommen können, betrachtet werden.

Es sind Regeln für die Modellierung der Daten zu beachten, damit sie überlagert werden können.

Ein **Verwalter der Daten** muss bezeichnet werden um sicherzustellen,

- dass die Daten ohne Substanzverlust ins System eingefügt werden,
- dass sie ohne Verminderung ihrer Qualität nachgeführt werden,
- dass die Regeln zu ihrer Veröffentlichung befolgt werden,
- dass das System zuverlässig funktioniert und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden, etc.

Der Datenverwalter hat aber **nicht das Recht, Daten zu ändern**. Dieses kommt ausschliesslich derjenigen Stelle zu, welche auf Grund der Gesetzgebung für die Festlegung und die Änderung von Geobasisdaten zuständig ist.

Die Informationstechnologie, insbesondere die Fähigkeit graphische und textliche Information in der gleichen Datenbank zu verwalten, bietet Möglichkeiten – schon seit mehrere Jahren in verschiedene Kantonen, Gemeinde und Städte sowie in der Bundesverwaltung im Betrieb -, deren Vor- und Nachteile bezüglich der Information über Rechte mit räumlicher Wirkung noch nicht vollständig ausgelotet sind (Überlagerung von Information aus verschiedenen Quellen, die oft wenig kompatibel ist, 'massstabsfreie' Verwendung von Daten, die in einem bestimmten Massstab vorliegen, Verwendung von neuer, durch Überlagerung gewonnener Information, etc.).

### 7.3 Massnahmen im technischen Bereich

Im technischen Bereich sind folgende Massnahmen für die Einführung von SIDIS zu treffen:

- Beschreiben der anzuwendenden minimalen standardisierten Datenmodelle;
- Beschreiben der technischen Zugangsbedingungen und der anzuwendenden Schnittstellen;
- Festlegen des gemeinsamen Bezugssystems;

## **8. Organisatorische Aspekte**

Es existieren bereits Systeme, welche die Bearbeitung der in Kapitel 5 dargestellten Rechte, mindestens teilweise, erlauben. Andere müssen erst noch geschaffen werden.

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über diese verschiedenen Systeme und vergleicht deren Charakteristik und Funktionen.

Die Übersicht in Tabelle 1 zeigt, dass sich die bereits vorhandenen und die im Rahmen von SIDIS vorgesehenen Werkzeuge bezüglich der Faktoren rechtliche Relevanz, öffentliche Zugänglichkeit, Systematik, Vollständigkeit, Flächendeckung, Datenmodellierung (als klare, eindeutige Beschreibung), Aktualität und Qualität unterscheiden.

## 8.1 Einrichtungen für die Verwaltung von raumwirksamen Festlegungen

System	Allgemeine Informationssysteme		Raumkataster			Grundbuch	
	freie Datensammlung ohne Rechtseffekt	modellierte Datensammlung ohne Rechtseffekt	Behördenverbindliche Pläne, Inventare und Gutachten	Inventar weiterer öffentlich-rechtlicher Festlegungen (ausserhalb Art. 15.2 GeolG)	ÖREB Kataster (art. 15 GeolG)	Anmerkung im Grundbuch gemäss Art. 962 ZGB (neu)	Eintragung im Register
<b>Beispiele</b>	Robidog-Standorte Abwasserreinigungsanlage; Park+Ride-Anlagen; Standorte öffentliche Bauten und Anlagen	Topographische Information in der AV und Landeskarte	Richtpläne Gefahrenkarten	Lawinenzonen	Bauzonen, Landwirtschafts-zonen, Schutzzonen, weitere Zonen (Grundnutzung / Bauzonen) (RPG Art. 14ff Empfindlichkeitsstufe (LSV Art. 43, Abs. 1)	Beschlüsse von Baubehörden	Liegenschaften der AV
<b>Zweck</b>	Hilfsmittel für raumbezogene Arbeiten	Datensammlungen vergleichbar und auswertbar machen	Veröffentlichung der Behördenverbindliche raumwirksamen Festlegungen	Veröffentlichung von gesetzlichen raumwirksamen Festlegungen	Veröffentlichung von öffentlich-rechtlichen raumwirksamen Festlegungen	Veröffentlichung von grundstücksbezogenen Verfügungen	Begründung des Grundeigentums
<b>Rechtlicher Effekt der Veröffentlichung</b>	Keine	Keine	keine	Durch Fachgesetz bestimmt	Unterbleibt die Veröffentlichung, bleibt Betroffenen der Nachweis offen, dass sie die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nicht kannten und trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnten.	Deklaratorische Wirkung	ZGB 973.1 : Wer sich in gutem Glauben auf einen Eintrag im Grundbuch verlassen und daraufhin Eigentum oder andere dingliche Rechte erworben hat, ist in diesem Erwerb zu schützen.
<b>Öffentliche Zugänglichkeit</b>	kann	kann	nicht Bedingung in der Regel öffentlich zugänglich	Durch Fachgesetz bestimmt	muss öffentlich zugänglich sein	öffentlich zugänglich gemäss den Regeln des GB	öffentlich zugänglich gemäss den Regeln des GB
<b>Systematik/Vollständigkeit</b>	Frei	Frei		Durch Fachgesetz bestimmt	systematisch und vollständig	Verpflichtung systematisch und vollständig zu sein	systematisch und vollständig
<b>Normierte Datenstruktur</b>	nein	ja	ja	Durch Fachgesetz bestimmt	ja	ja	ja
<b>Nachführung garantiert</b>	nein	Prozedur geregelt; Mängel ohne Sanktionen	gemäss Entscheid der Behörde	durch Fachgesetz bestimmt	Ja	Ja	Ja
<b>Qualität der Geoinformation (Genauigkeit/Zuverlässigkeit, usw.)</b>	keine Vorgabe	durch Metadaten beschrieben	durch Metadaten beschrieben	durch Fachgesetz bestimmt	Einheitliche Referenzrahmen Zuverlässigkeit ist systematisch zu überprüfen	Einheitliche Referenzrahmen Zuverlässigkeit ist systematisch zu überprüfen	Anforderungen gemäss VAV und TVAV Zuverlässigkeit ist systematisch zu überprüfen
<b>Eintragungsscheid durch</b>	frei	In Prozedur beschrieben	durch festlegende Behörde	durch Fachgesetz bestimmt	durch festlegende Behörde	Verfügende öffentliche Stelle	Private Übereinkunft auf Basis eines Vertrags

**Tabelle 1 Bestehende und zu schaffende Einrichtungen für die Datenverwaltung**

## 8.2 Veröffentlichung der Effekte von Gesetzen mit räumlicher Wirkung

Nachdem im Kapitel 5 die Rechte über welche Information bereitgestellt werden muss und im Kapitel 7.1 die verfügbaren oder zu schaffenden Systeme beschrieben worden sind, wird im folgenden dargestellt, welche Systeme für die Verwaltung und die Veröffentlichung, welcher Rechte eingesetzt werden können.

In Abbildung 2 sind die verschiedenen Typen von Rechten mit räumlicher Wirkung und ihre Zuweisung zu den verschiedenen Dokumentationseinrichtungen im Überblick dargestellt. Die entsprechenden Daten sind in den Dokumentationseinrichtungen Grundbuch, Raumkataster mit den Teilen ÖREB Kataster, Inventar weiterer öffentlich-rechtlicher Festlegungen, Inventar der behördenverbindlichen Festlegungen und GIS gespeichert.

Die Veröffentlichung der Information erfolgt mit Hilfe eines Internet-Portals, das aus den verschiedenen Dokumentationssystemen die gewünschten Informationen zusammenstellt und dem interessierten Benützer zur Verfügung stellt.

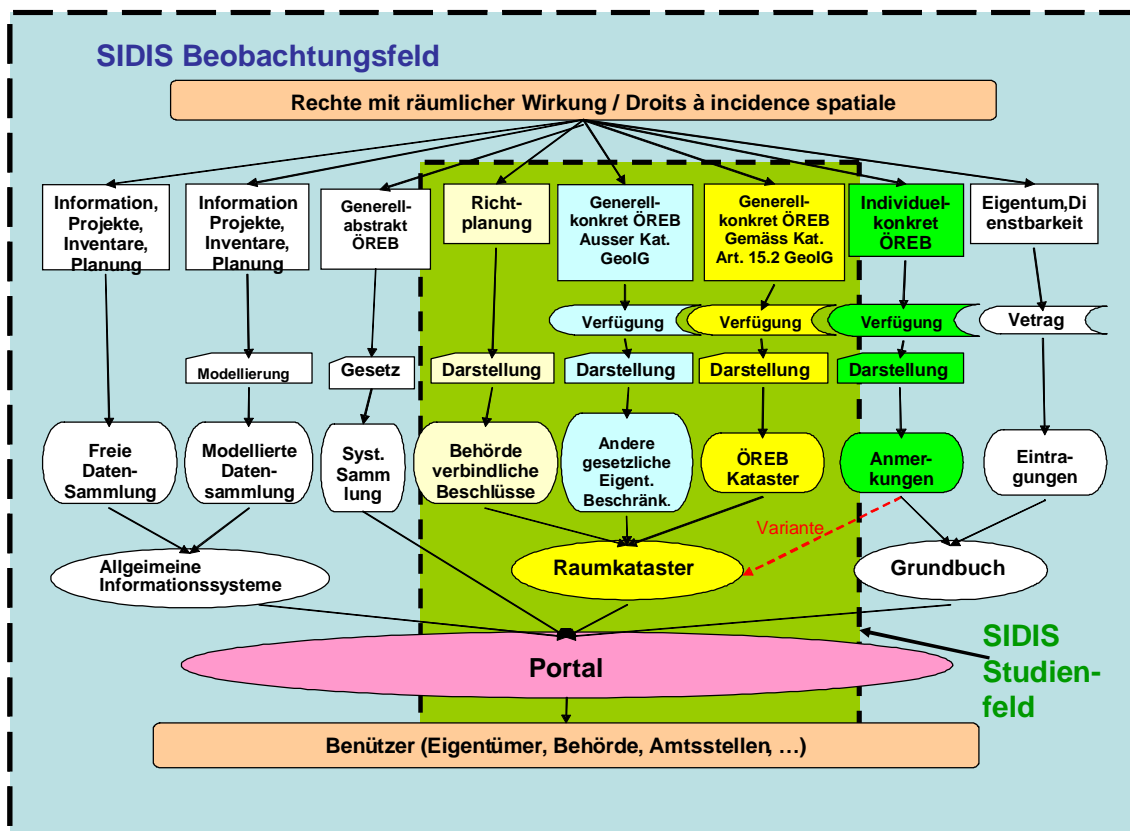


Abbildung 2 Übersicht über die Rechte mit räumlicher Wirkung

Von diesen Informationssystemen ist das Grundbuch, das seit ca. hundert Jahren ausgezeichnete Dienste leistet, bereits wohlbekannt. Die Verwendung der Informationstechnologie zu dessen Führung ist zugelassen, die Schnittstellen mit der Amtlichen Vermessung sind eingerichtet und der Zugang zur Information ist unter Beachtung der in der Verordnung betreffend das Grundbuch festgehaltenen Regeln gestattet.

Auf der andern Seite der Palette sind die geographischen Informationssysteme aufgeführt, die von Kantonen oder Gemeinden eingerichtet und betrieben werden. Sie können teilweise über das Internet eingesehen werden. Man kann dort verschiedenste Auskünfte über Rechte und Einschränkungen des Grundeigentums finden, aber man hat keine Garantie für deren Zuverlässigkeit. Ausserdem verhindert die Verwendung unterschiedlicher Ansätze und Datenmodelle den Vergleich und das Zusammenführen von Information aus verschiedenen Quellen.

Diejenigen Teile, die unter dem Begriff 'Raumkataster' dargestellt sind, müssen noch detaillierter studiert werden. Die Darstellung umfasst nur die fundamentalen Vorstellungen. Es ist Aufgabe der Gruppe SIDIS im Detail und aufgrund konkreter Beispiele zu untersuchen, wie das Schema konkret umgesetzt werden soll.

Die vorgeschlagenen Prozesse beziehen sich auf den ÖREB Kataster, wie er im Art. 15 GeoIG beschrieben wird, und der in einer Ausführungsverordnung weiter präzisiert werden soll. Das gleiche Schema könnte auch auf die beiden andern Teilsysteme, die Teil des Raumkatasters sind, angepasst werden, indem die notwendigen technischen Anpassungen vorgenommen und die Spezifikationen in die entsprechenden Fachgesetze aufgenommen werden.

### 8.3 Wichtige Prozesse im ÖREB-Kataster

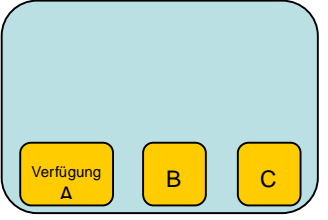
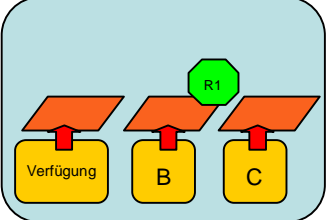
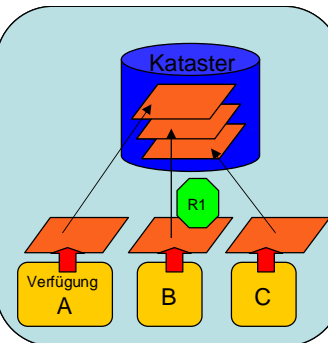
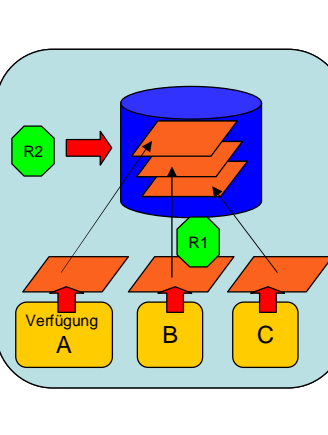
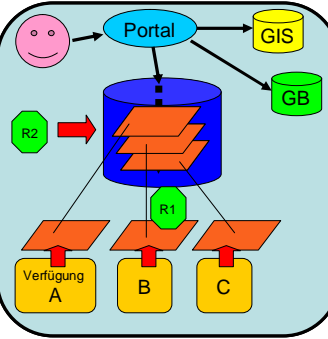
	<p>1. Die nach dem Gesetz für die Festlegung und die Änderung von generell- und individuell-konkreten Festlegungen von Rechten mit räumlichen Wirkungen und die bezeichneten Behörden, sowie die mit dem Vollzug von Gesetzen mit räumlicher Wirkung betrauten Stellen erlassen die entsprechenden Verfügungen.</p>
	<p>2. Die verfügenden Behörden realisieren eine Abbildung dieser Rechte in digitaler Form, die mit den Anforderungen an den ÖREB-Kataster kompatibel sind oder lassen eine solche realisieren. Die Verordnung über den ÖREB-Kataster präzisiert die Regeln (R1) und insbesondere das Datenmodell, die den Eintrag in den Kataster ermöglichen.</p>
	<p>3. Art. 15 GeolG, oder das Fachgesetz, schreibt vor, dass die Informationen, die mit dieser Verfügung zusammenhängen, im Rahmen des Katasters zu veröffentlichen sind.</p>
	<p>4. Die Datensätze, die zu einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung gehören, werden im Kataster registriert. Die Verordnung über den ÖREB-Kataster präzisiert die Regeln (R2) und die Bedingungen betreffend</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Datensicherheit</li> <li>die Unabhängigkeit gegenüber andern Daten</li> <li>die Datenabgabe</li> <li>die Bedingungen für die Datenabgabe (Beschränkungen, Rechte, Gebühren, ...)</li> <li>die Nachführung</li> </ol> <p>Die öffentliche Verwaltung ist verantwortlich für die Führung des ÖREB-Katasters. Sie kann einen Katasterführer bezeichnen, der ein staatlicher Funktionär oder ein Spezialist aus der Privatwirtschaft sein kann.</p> <p>Jede Stelle, die gemäss Gesetz für die Festlegung oder Änderung oder dem Vollzug der Rechte mit räumlicher Wirkung zuständig ist, behält die Herrschaft über und die Verantwortung für die Daten.</p>
	<p>Der ÖREB Kataster garantiert :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Übereinstimmung mit den Daten mit denjenigen der verantwortlichen Stelle.</li> <li>den sicheren und einfachen Zugang zu den Informationen</li> <li>die Unabhängigkeit der Datensätze über die verschiedenen Rechte innerhalb des ÖREB-Katasters</li> <li>die Kommunikation mit andern Informationen (Grundbuch, GIS)</li> <li>den Zugang vom und zum zentralen Portal auf Bundesstufe</li> <li>die Sicherheit und den Unterhalt des Katasters</li> <li>dass der Inhalt des Katasters durch Verwalter nicht verfälscht werden kann.</li> </ol>

Abbildung 3

Schema eines ÖREB Katasters im Rahmen des Raumkatalogs



Die **Datenverwaltung ist eine öffentliche Funktion**, die entweder durch den Staat selbst durchgeführt oder einem spezialisierten Service des privaten Sektors anvertraut werden kann. In jedem Fall müssen in den Gesetzesgrundlagen die Definitionen der wichtigen Elemente des Systems vorhanden sein für:

- die Kompetenzen und Aufgaben derjenigen Stellen, welche für die Festlegung und die Änderung der Rechte mit räumlicher Wirkung zuständig sind;
- die mit der Datenverwaltung betrauten Stellen;
- den Zugang zu den Daten;
- das korrekte Funktionieren;
- die Sicherheit des Systems;
- die finanziellen Regelungen.

Eine **Information kann als eine Ausprägung oder Interpretation von Daten** bezeichnet werden. Zum Beispiel ist das Alter einer Person eine Information, die aus der Differenz zweier Daten hervorgeht, nämlich dem heutigen Datum und dem Geburtsdatum. In einem Informationssystem werden nur Informationen veröffentlicht. Die Daten sollen in der Datenbank bleiben. So kann das Alter der Person veröffentlicht werden, nicht aber deren Geburtsdatum. Die Information im Publikationssystem wird nicht verändert. Sie bleibt, wie sie vom Verantwortlichen geliefert wurde.

Die Informationen können entweder in **einem einzigen System** angeordnet, oder auf **mehrere verschiedene physische Einheiten** die sich an verschiedenen Orten befinden können, verteilt sein. Ein Portalsystem muss dem Interessierten erlauben, dass er die gewünschte Information an einem einzigen Ort nachfragen kann. Das Portal kann dezentral bedient werden, dem Benutzer kann es gleichgültig sein, ob die Information von einem oder mehreren Orten her kommt.

**Die Veröffentlichung der Information schafft keine neuen Rechte** und ändert auch nichts an den bestehenden Rechten. Die Veröffentlichung macht ein Recht besser bekannt und verständlich. Die Veröffentlichung verpflichtet aber die für die Festlegung und Änderung verantwortliche Stelle, deren Korrektheit im Rahmen des Ermessensspielraums, anzuerkennen. Der Betroffene seinerseits kann nicht argumentieren, dass er eine Information nicht kannte oder nicht kennen konnte. Die Unterlassung der Publikation oder die fehlerhafte Publikation ändert in keiner Weise das Recht, das ihr zugrunde liegt. Der gutwillige Benutzer kann Ersatz für Schäden fordern, die ihm aus der Anwendung der verfügbaren Information erwachsen.

## 9. Mögliche Liste von Informationen

Die folgenden Aufzählungen sollen die Möglichkeiten der Klassierung der verschiedenen Rechte und Informationen, der in dem vorangegangenen Kapitel skizzierten Systeme, aufzeigen. Sie sollen als Basis vertiefter Studien dienen.

Gewisse Rechte und deren Informationen können sich in verschiedenen Teilsystemen befinden, wobei die Zuordnung durch die Rechtswirkung, welche der Festlegung durch das Gesetz zugewiesen wird, bestimmt ist. Beispielsweise kann ein Schutzzonenplan ein Richtplan sein, der ausschliesslich für die betroffenen Behörden verbindlich ist. Er kann aber auch ein Plan mit generell-konkreter Wirkung, oder sogar Gegenstand einer Verfügung werden.

### 9.1 Eintrag im Grundbuch

- Servitute
- Private Bauverbote
- Dienstbarkeiten (Wegrechte, Abänderung privatrechtlicher Grenzabstände usw.)
- Grundlasten (Wasserlieferungspflicht, Holzlieferungspflicht usw.)

### 9.2 Anmerkung im Grundbuch gemäss Entwurf Art. 962 ZGB

- Durchleitungsrechte
- Asbestsanierung
- Gestundete Erschliessungsbeiträge
- Vom Richter angeordnete Sperre
- Auflagen in Baubewilligungen
- Anmerkungen kraft Bundesrecht (Art. 44 RPV, Art. 13 NHG usw.)
- Anmerkungen kraft kantonalem öffentlichem Recht (Natur- und Heimatschutz, Wasserrecht und Wasserbau, Strassenbau und Strassenpolizei, Baugesetzgebung usw.)

### 9.3 Beispiele von Objekte die in dem ÖREB Kataster registriert werden

Sofern eine ÖREB gemäss Art. 15, Abs. 2 GeolG festgelegt ist, wird sie im ÖREB Kataster geführt. Falls sie nicht in dieser Festlegung integriert ist, ist sie im Verzeichnis der weiteren öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufzuführen.

- Bauzonen, Landwirtschaftszonen, Schutzzonen, weitere Zonen (Grundnutzung) (RPG Art. 14ff)
- Baulinien (kantonales Recht) (wenn eine Verfügung, Anmerkung gemäss Art. 962 ZGB)
- Gewässerabstandslinien (wenn die Linie bestimmt ist, sonst generell-abstrakte ÖREB) (kantonales Recht)
- Waldabstandlinie (wenn die Linie bestimmt ist, sonst generell-abstrakte ÖREB) (WaG Art. 17)
- Strassenabstandlinie (wenn die Linie bestimmt ist, sonst generell-abstrakte ÖREB) (kantonales Recht)
- Kataster der belasteten Standorte (AltIV Art. 5)
- Empfindlichkeitsstufe (LSV Art. 43, Abs. 1)
- Lärmvorbelastung (LSV Art. 43, Abs. 2)
- Gewässerschutzzone (GSchG Art. 20)
- Wohnzonenanteile (kantonales Recht)
- Quartierplan (kantonales Recht)
- Gefahrenzone soweit ausgeschieden nach (RPG Art. 14ff)
- Rutschgebiete / Lawinenzonen / Schutzzonen / Hoch- und Flachmoore / Vogelschutzzone / Gewässerschutzzonen / Quellschutzzone / Antennenanlagen von Mobilfunknetzbetreibern (wenn sie auf einer Verfügung beruhen)
- Perimeter mit Sondernutzungsplanpflicht (kantonales Recht)
- Perimeter mit realisierten Sondernutzungsplänen (kantonales Recht)

#### **9.4 behördenverbindliche Pläne, Inventare und technische Gutachten**

- Richtplan (RPG Art. 6ff,RPV Art.4ff)
- Generelle Entwässerungspläne (GEP)
- Gefahrenkarte / Rutschgebiete / Lawinenzonen / Hoch- und Flachmoore / Vogelschutzzone / Gewässerschutzzonen / Quellschutzzone / Lärmkataster (wenn sie als Richtplanung gelten)
- Sachpläne des Bundes mit Objektdatenblättern
- Bundesinventare
- Inventar schützenswerter Kulturobjekte
- Fruchtfolgeflächen (RPV, Art. 18)
- Übersicht Stand der Erschliessung (RPV Art. 31)

#### **9.5 modellierte Datensammlung oder freie Datensammlungen ohne Rechtseffekt**

- Wanderwege
- Empfindlichkeitszonen
- Versorgungsdaten
- Kaufpreis / Mehrwert/ Steuerwerte / Lageklasseneinteilung (Steuer)
- Referenzierung baurechtlicher Entscheide
- Antennenanlagen von Mobilfunknetzbetreibern

## **10. Bedingungen betreffend die rechtliche Wirkung und die Sicherheit der veröffentlichten Information**

### **10.1 Sachenrechte des Grundbuchs**

Bei Rechtsgeschäften ist der Eintrag in das Grundbuch rechtsbegründend (konstitutiv). Jede Person ist ohne besondere Begründung berechtigt, Auskunft zu erhalten über die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum. Wer ein Interesse glaubhaft macht, hat zudem Anspruch darauf, dass ihm hinsichtlich weiterer Angaben Einsicht in das Grundbuch gewährt oder ihm daraus ein Auszug erstellt wird. Der Einwand, einen Grundbucheintrag nicht zu kennen, ist ausgeschlossen. Benützer, welche sich auf die Informationen des Grundbuchs über die Rechte an Grundstücken verlassen, sind in ihrem guten Glauben geschützt. Der Staat übernimmt die Haftung für fehlerhafte Eintragungen gegenüber dem gutgläubigen Erwerber einer Sache.

Die Revision der Verordnung über das Grundbuch, welche am 1.4.2005 in Kraft trat, präzisiert:

#### **Art. 106a Öffentlichkeit des Grundbuchs**

<sup>1</sup> Jede Person kann vom Grundbuchamt ohne das Glaubhaftmachen eines Interesses Auskunft oder einen Auszug über die folgenden rechtsgültigen Daten des Hauptbuches verlangen:

- a. die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum (Art. 970 Abs. 2 ZGB);
- b. die Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- c. die Anmerkungen mit Ausnahme von:
  - 1 Grundbuchsperrern nach Artikel 80 Absatz 6 und nach kantonalem Recht,
  - 2 Veräusserungsbeschränkungen zur Sicherung des Vorsorgezwecks bei der Förderung von Wohneigentum nach Artikel 30e Absatz 2 BVG,
  - 3 Eigentumsbeschränkungen zur Sicherung der Zweckerhaltung nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone zur Förderung des Wohnbaus und des Wohneigentums,
  - 4 auf kantonalem Recht beruhenden Eigentumsbeschränkungen mit Pfandrechtscharakter.

<sup>2</sup> Eine Auskunft oder ein Auszug darf nur hinsichtlich eines bestimmten Grundstücks abgegeben werden.

#### **Art. 111i Elektronische Auskunft und Einsichtnahme**

1 Die Kantone dürfen die Daten des Hauptbuches, über die jede Person ohne das Glaubhaftmachen eines Interesses Auskunft oder einen Auszug verlangen kann, in öffentlichen Datennetzen zur Verfügung stellen, wenn sie diese Daten in einem besonderen System halten.

2 Sie müssen sicherstellen, dass die Daten nur grundstücksbezogen (Art. 106a Abs.2) abgerufen werden können, und dass die Auskunftssysteme vor Serienabfragen geschützt sind.

#### **Art. 111m Zugriff im Abrufverfahren**

1 Die Kantone können folgenden Personen und Behörden den Zugriff im Abrufverfahren auf die folgenden nach Artikel 111i verfügbaren Daten gestatten:

- a. Urkundspersonen, Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern, Steuerbehörden sowie anderen Behörden auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen;
- b. Banken, Pensionskassen und Versicherungen auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Hypothekengeschäft benötigen;
- c. bestimmten Personen auf die Daten der Grundstücke, die ihnen gehören oder auf die zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit benötigten Daten der Grundstücke, an denen ihnen Rechte zustehen.

2 Alle Zugriffe müssen vom System automatisch protokolliert werden. Die Protokolle sind während zwei Jahren aufzubewahren.

3 Werden die bezogenen Daten missbräuchlich bearbeitet, so ist die Zugriffsberechtigung unverzüglich zu entziehen. Als Missbrauch gilt insbesondere die Datenbearbeitung zur Kundenwerbung.

4 Die Kantone schliessen mit den Benutzern gemäss dem verbindlichen Muster des Eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht Vereinbarungen ab. Diese regeln mindestens die Art und Weise des Zugriffs, die Zugriffskontrolle, den Verwendungszweck der bezogenen Daten, den Schutz vor unbefugtem Zugang zu den Daten, die Einschränkungen hinsichtlich ihrer Weitergabe an Dritte und die Folgen bei missbräuchlicher Bearbeitung der Daten.

## 10.2 Anmerkungen im Grundbuch

Anmerkungen im Grundbuch weisen auf die Existenz eines Rechtsverhältnisses hin, das einen Bezug auf ein Grundstück aufweist, das aber seinerseits nicht vom Grundbucheintrag abhängig ist. Auch gutgläubige Erwerber eines Grundstücks müssen sich daher die Eigentumsbeschränkung entgegen halten lassen und können aus dem Fehlen der Anmerkung keine Rechte ableiten. Wurde die Anmerkung jedoch in das Grundbuch eingeschrieben, so zerstört sie den guten Glauben einer Person.

Anmerkungen im Grundbuch haben zum Zweck, den angemerkten Gegenstand gegenüber interessierten Dritten bekannt zu machen. Die Anmerkungen werden auf Anmeldung hin eingetragen. Sofern der Eintrag vorgenommen wurde, kann nicht behauptet werden, dass der eingetragene Tatbestand nicht bekannt sei.

Eine neue Formulierung des Art. 962 ist vorgesehen und hat bereits die Vernehmlassung durchlaufen:

### **Art. 962 ZGB : II. Öffentlichrechtliche Beschränkungen**

*Das Gemeinwesen oder eine Körperschaft, die eine öffentliche Aufgabe erfüllt, ist verpflichtet, eine Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die hinsichtlich eines bestimmten Grundstücks mit einer Verfügung angeordnet wird und eine Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder eine bestimmte grundstücksbezogene Pflicht des Eigentümers zum Inhalt hat, im Grundbuch anmerken zu lassen.*

Abbildung 2 zeigt eine Variante, die Eintragung der individuell-konkreten Festlegungen mit räumlicher Wirkung im ÖREB Kataster vorzunehmen, anstatt sie gemäss Art.962 ZGB anzumerken.

## 10.3 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Da ein solcher Kataster noch nicht existiert, ist auch die Wirkung der Veröffentlichung der entsprechenden Inhalte noch nicht geregelt. Im geplanten Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG) wird vom Bundesrat festgelegt, welche Geobasisdaten von nationalem Interesse Gegenstand des Katasters sind. Bezüglich der Rechtswirkung der Veröffentlichung wird davon ausgegangen, dass Betroffene von veröffentlichten Eigentumsbeschränkungen geltend machen können, dass sie ein Recht nicht kennen konnten.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über Geoinformation, das im zweiten Semester 2005 in die politische Vernehmlassung gehen wird, schlägt folgenden Artikel für den ÖREB Kataster vor:

### **Art. 15**

*1 Gegenstand des Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches nicht im Grundbuch angemerkt werden.*

*2 Der Bundesrat legt fest, welche Geobasisdaten von nationalem Interesse Gegenstand des Katasters sind.*

*3 Die Kantone können zusätzliche, eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören.*

*4 Der Kataster wird in elektronischer Form veröffentlicht.*

*5 Unterbleibt die Veröffentlichung, bleibt Betroffenen der Nachweis offen, dass sie die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nicht kannten und trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnten.*

*6 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Mindestanforderungen an den Kataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung, Qualität und Verfahren.*

In der Verordnung zum GeolG und bei der Anpassung der Fachgesetze müssen die rechtlichen Bedingungen betreffend den ÖREB Kataster definiert werden, insbesondere müssen dort die Regeln R1 und R2, die in Abbildung 3 erwähnt sind, spezifiziert werden.

#### **10.4 Inventar der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**

Neben den festgelegten Eigentumsbeschränkungen gemäss GeolG existieren weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die durch Fachgesetze mit den dazugehörigen genehmigten Plänen definiert sind. Sofern ein Fachgesetz dies vorsieht, können solche Festlegungen im Rahmen eines Inventars geführt und veröffentlicht werden. Die Wirkung der Veröffentlichung wird in diesem Falle durch das Fachgesetz bestimmt. Die Festlegungen für den ÖREB Kataster könnten dabei sinngemäss angewandt werden.

#### **10.5 Veröffentlichung der behördenverbindlichen Festlegungen**

Auch in diesem Bereich existieren noch keine gesicherten Regelungen. Da diese Festlegungen keine direkte Wirkung auf das Grundeigentum haben, müssen sie den betroffenen Behörden bekannt gemacht werden. Dabei dürfte die Wirkung der Veröffentlichung dazu führen, dass eine Behörde sich nicht mehr auf den Standpunkt stellen kann, sie habe eine Festlegung nicht gekannt. Der Kreis der an behördenverbindlichen Informationen Interessierten ist naturgemäss kleiner.

#### **10.6 Weitere veröffentlichte Information**

Die Veröffentlichung von Information, die sich nicht auf Rechte mit räumlichen Wirkungen bezieht, untersteht keinen Regelungen betreffend die Rechtswirkung. Sofern diese Information im Rahmen von SIDIS veröffentlicht werden soll, muss sie mindestens den Regelungen der Datenmodellierung gehorchen.

## 11. Überlegungen zu den nötigen rechtlichen Grundlagen

Während das Instrument Grundbuch existiert und rechtlich vollständig geregelt ist und seine Tauglichkeit bewiesen hat, fehlen bei den weiteren Instrumenten sowohl die Rechtsgrundlagen, als auch die praktischen Erfahrungen.

Eine Studie mit dem Titel 'ÖREB Kataster, Vertiefungsstudie zu den rechtlichen Aspekten' wurde beim Institut KPM an der Universität Bern in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Resultate werden etwa Mitte des Jahres 2005 erwartet.

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist gemäss dem Entwurf zum Geoinformationsgesetz als Gefäss für die Aufnahme einer festgelegten, selektiven Auswahl von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vorgesehen.

Vorschriften über Inventare, die Eigentumsbeschränkungen ausserhalb der Festlegung zum ÖREB-Kataster aufnehmen können, sind zu schaffen, um die Information gemäss den Wünschen der Benützer zu vervollständigen. Solche Bestimmungen entsprechen denjenigen des GeolG, müssten aber wohl in den Fachgesetzen angebracht werden.

Für die Inventare betreffend die behördenverbindlichen Festlegungen und über die Rechtswirkung von deren Veröffentlichung bestehen keine Vorschriften. Sie sind in den Fachgesetzen vorzusehen. Standardisierte Datenmodelle fehlen weitgehend. Die teilweise vorhandenen Datensammlungen gehören in die Kategorie der freien Informationssysteme ohne Rechtseffekt.

Modellierte Datensammlungen (nur Geobasisdaten) werden durch das Geoinformationsgesetz geregelt.

## **12. Überlegungen zu den Kosten des Raumkatasters**

### **12.1 Allgemeines**

Da noch keine Erfahrungen vorliegen, können Kostenüberlegungen nicht auf Erfahrungswerte abgestützt werden. Kostenschätzungen sind in Auftrag gegeben, aber noch nicht abgeliefert. Im Folgenden können nur grundsätzliche Überlegungen angestellt werden.

Die Ablieferung der Studie 'Kostenfolgeabschätzung für die Einführung eines Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen' des Instituts INTERFACE für Politikstudien ist auf Ende 2005 vorgesehen.

### **12.2 Überlegungen zu den Einrichtungskosten**

Die Kosten der Einrichtung von SIDIS bestehen aus den Kosten für die Übertragung der Daten vom Datenträger, der den Entscheid repräsentiert, in die Datenbank der entsprechenden Datenverwaltungseinrichtung sowie den Kosten für die Erstellung von Geodiensten um Portale beliefern zu können. Die Kosten für die Festlegungs- und Änderungsprozesse gehen nicht zulasten SIDIS. Sie fallen schon heute in den Budgets derjenigen Stellen an, die für die Festlegung und die Änderung von Gesetzen mit räumlicher Wirkung zuständig sind.

Um diese Kosten des Übertrags in die Datenbank möglichst klein zu halten, können geeignete Massnahmen getroffen werden. So können beispielsweise die Nutzungszonen erst dann in die Datenbank übernommen werden, wenn eine Revision der Ortsplanung vorliegt. Kosten können minimiert werden, wenn als Basis für die Festlegung oder die Änderung die numerischen Referenzdaten der Landesvermessung und der Amtlichen Vermessung verwendet werden. Wenn das Resultat in einem standardisierten Datenmodell vorliegt, können ebenfalls Kosten gespart werden.

Vor der Umarbeitung vorhandener Unterlagen ohne Verwendung von geeigneten Referenzdaten und standardisierten Datenmodellen muss abgeraten werden.

Zusätzlich zu den Kosten für die Übertragung der Daten in die Datenbanken, fallen Kosten für die Einrichtung der Portale an. Es ist sinnvoll, die Anzahl paralleler Portale möglichst klein zu halten und Synergien mit bestehenden Portalen zu nutzen. Dadurch werden auch die Betriebskosten möglichst klein gehalten.

### **12.3 Zu den Kosten der Eintragungen**

Jede Änderung an einer bereits getroffenen Festlegung verursacht eine Eintragung in den Raumkataster. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten für die Bearbeitung der Entscheidungsgrundlagen und für den Entscheid selbst anfallen, ob nun ein Kataster geführt wird oder nicht. Mehrkosten verursachen also nur die eigentlichen Eintragungen. Wenn darauf geachtet wird, dass die Bearbeitung fachmännisch auf den geeigneten Grundlagen erfolgt und die Resultate der Bearbeitung elektronisch in einem Format gemäss standardisiertem Datenmodell geliefert werden können, verursacht die Eintragung ein Minimum an zusätzlichen Kosten.

Da, wie in andern Bereichen (Grundbuch, Amtliche Vermessung, Ver- und Entsorgung, usw.), für die Eintragungen in den Raumkataster das Verursacherprinzip gelten soll, haben diejenigen Behörden und Stellen für die Kosten der Eintragung aufzukommen, welche für die Festlegung und die Änderung der Rechte mit räumlicher Wirkung zuständig sind.

Die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips soll dazu führen, dass die Betriebskosten weitgehend durch die Verursacher getragen werden, wie die Überlegungen zu den Betriebskosten im Kapitel 8.2 zeigen.



## 12.4 Kosten des ÖREB Katasters

Im begleitenden Bericht zum Entwurf des GeolG wird festgehalten:

*Bei der Finanzierung der Kosten des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen muss zwischen den Betriebskosten des Registers selbst und den Kosten für die Eintragung oder Nachführung der darin dargestellten in Kraft getretenen Entscheidungen unterschieden werden.*

*Die Betriebskosten gehen zu Lasten der für die Verwaltung des Katasters zuständigen Stelle, das heisst im Prinzip des Kantons. Sie umfassen die Beschaffung der erforderlichen Hardware- und Softwarekomponenten, die Schulung und Bereitstellung des Personals, die Datensicherungs- und Sicherheitsmassnahmen, die Einrichtungen für Telekommunikation und Datenabgabe, die Betriebsabläufe zur Datenabgabe sowie die Kontroll- und Prüfprozesse. Diese Kosten sind von Jahr zu Jahr relativ konstant. Sie entwickeln sich stufenweise mit dem Umfang der verwalteten Informationen und der erforderlichen Angaben.*

*Die Kosten für die Voruntersuchung, die Konsultation und den eigentlichen Entscheid bleiben hier unberücksichtigt. Sie ergeben sich aus bereits bestehenden Verfahren, unabhängig vom vorliegenden Gesetz.*

*Die Kosten für die Eintragung und Nachführung werden von den Behörden oder Ämtern übernommen, in deren Zuständigkeitsbereich die zu dieser Eintragung führende Entscheidung fällt. Es handelt sich um Kosten, die von Fall zu Fall nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden, und die lediglich die durch die Darstellung des Entscheids in der raumbezogenen Datenbank, dessen Eintragung und Prüfung verursachten Kosten umfassen. Geht man ganz allgemein davon aus, dass die Entscheide mit relevanten Auswirkungen auf Grund und Boden mit Plänen und grafischen Dokumenten in digitaler Form ergänzt werden, so beschränken sich die Kosten der Digitalisierung auf die Strukturierung der Daten entsprechend dem Datenmodell. Und es ist sehr wahrscheinlich, dass Entscheidungsinstanzen ihre Daten künftig von Beginn an entsprechend dem für das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen definierten Datenmodell strukturieren werden, sodass dann nur noch die sehr geringen Kosten eines einfachen Transfers anfallen werden.*

*Die Kantone müssen zudem die Kosten für die Schaffung der kantonalen Gesetzgebung über das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie die Kosten für die Konzeption und Einrichtung dieses Katasters einplanen.*

### 13. Offene Fragen

Auf der Basis der Konzepte dieses Zwischenberichts und den darin erwähnten ergänzenden Studien, sollte die Gruppe SIDIS im Rahmen von e-geo.ch, die konkrete Realisierung eines Informationssystems über Rechte mit räumlicher Wirkung studieren.

Insbesondere sollte sie:

- auf der Basis eines realistischen Modells, den Fluss der graphischen und textlichen Information beschreiben;
- einen Entwurf des Katalogs der ÖREB gemäss Art, 15, Abs. 2 GeolG erarbeiten;
- eine Studie über die Effekte der Überlagerung der Informationen vornehmen, wobei die Aspekte Persönlichkeitsschutz, Regelung von Divergenzen, Abhängigkeiten von Informationen, die aus verschiedenen Quellen stammen, zeitliche Abhängigkeiten der Informationen, die Rolle der Referenzdaten, die Bedeutung der graphischen Informationen, Behandlung unscharfer Grenzziehungen, etc. zu behandeln sind.
- Vorschläge für Regeln für die Modellierung der Darstellung der Rechte im Hinblick auf ihre Eintragung in den ÖREB Kataster und die weiteren Inventare erarbeiten;
- Vorschläge für Regeln betreffend die Verwaltung des ÖREB Katasters und der weiteren Inventare, insbesondere betreffend Sicherheit (Internet, Portale, Geodienste etc.), Zugänglichkeit, Bedingungen für den Zugang, Persönlichkeitsschutz, etc. erarbeiten;
- Die Rolle, Funktionen, Pflichten und Rechte der Katasterführer definieren.

## 14. Schlussfolgerungen

- Die bisherigen Überlegungen der Gruppe SIDIS haben im Rahmen des steigenden Bedarfs an zuverlässigen Informationen über Beschränkungen des Grundeigentums stattgefunden.
- Verschiedene Studien betreffend technische und rechtliche Aspekte, wie die Arbeiten zum GeolG, Cadastre 2014, die Studie Raumkataster aus Sicht der öffentlichen Verwaltung, Nationale Geodaten-Infrastruktur, etc., dienten als Basis für den vorliegenden Bericht.
- In Anbetracht des immensen Werts des schweizerischen Immobilienparks von über 2'000 Milliarden CHF und der ökonomischen Konsequenzen, welche das Fehlen zuverlässiger Zugriffe zur Informationen haben könnte, sind die Erwartungen der Benützer im Bereich der Rechte mit räumlicher Wirkung und insbesondere der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen hochgesteckt.
- Die Verwaltung dieser Information in der Form von Registern ist nicht befriedigend, weil sie schwerfällig, wenig nachführungsfreundlich und deshalb zu aufwendig ist. Die Informationstechnologie mit den geographischen Informationssystemen eröffnet interessante neue Möglichkeiten, insbesondere durch die räumliche Überlagerung grundsätzlich voneinander unabhängiger Informationen.
- Um zu definieren, welche Instrumente für die Sicherstellung der Veröffentlichung der Information eingesetzt werden sollen, ist es notwendig, die Rechte, welche der Information zugrunde liegen, zu identifizieren. Zusätzlich zu den Rechten an Grundstücken für deren Verwaltung sich das Grundbuch über lange Zeit bewährt hat, muss man Beschränkungen generell-abstrakter, generell-konkreter und individuell-konkreter Natur in die Betrachtung einzubeziehen. Zu diesen gesellen sich rechtliche Festlegungen, die ein lokalisiertes Recht oder eine Pflicht definieren und solche, die nur für die Behörden, nicht aber für die Bürger verbindlich sind. Schliesslich sind die Informationen zu betrachten, die in GIS verwaltet werden, aber keinerlei rechtliche Wirkungen entfalten.
- Aus der technischen Perspektive muss ein Informationssystem über Rechte mit räumlicher Wirkung (SIDIS) als eine Sammlung von Informationsebenen, die aus verschiedenen Quellen stammen, betrachtet werden. Es sind präzise Regeln betreffend die Datenmodellierung, die Verwaltung und Veröffentlichung der Information aufzustellen.
- Ein SIDIS stellt eine Sammlung von Teilsystemen dar, die entsprechend ihrer Spezialisierung zur Kundmachung der Information über geographisch festgelegte Rechte beitragen. Insbesondere sind dies:
  - das Grundbuch für die Rechte an Grundstücken und die Anmerkungen;
  - der Raumkataster, der den ÖREB Kataster, die Inventare über weitere öffentlich-rechtliche Festlegungen und die Inventare behördenverbindlicher Festlegungen umfasst;
  - die allgemeinen Informationssysteme, die einerseits modellierte, andererseits Daten, die keine bestimmte Form haben, enthalten.
- Die Beschreibung der Prozesse des ÖREB Katasters zeigt, die totale Unabhängigkeit zwischen den Instanzen die für die rechtlichen Festlegungen zuständig sind und denjenigen, welche das Informationssystem oder eine Komponente davon betreiben. Man kann auch sehen, dass die Benützer über ein Portal die Information überlagert einsehen können. Dieses Schema kann einfach auf alle Informationen des Raumkatasters übertragen werden.
- Die Liste der Rechte, die Bestandteil eines SIDIS bilden können und deren Aufteilung auf die verschiedenen Systeme soll eine erste konkrete Idee vermitteln. Sie bedarf des vertieften Studiums.

- Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen, ist die Situation betreffend das Grundbuch klar: Die öffentliche Zugänglichkeit wurde durch die Änderung der Verordnung betreffend das Grundbuch präzisiert. Der Entwurf des GeolG enthält eine rechtliche Grundlage für den ÖREB Kataster und die Ausführungsbestimmungen könnten in einer entsprechenden Verordnung präzisiert werden. Eine ergänzende Studie ist in Arbeit und sie wird zweifellos zur juristischen Klärung beitragen.
- Es ist äusserst schwierig, die Kosten der Organisation von SIDIS zu bestimmen. Immerhin ist daran zu erinnern, dass die Kosten für die Vorbereitung von rechtlichen Festlegungen und für den entsprechenden Entscheidungsprozess unabhängig von einem SIDIS anfallen. Nur die Kosten für die Modellierung der Informationen, der Eintragung in den Inventaren und für die Publikation fallen als Mehrkosten an. Angesichts der Werte, die auf dem Spiele stehen, scheinen diese Kosten, wie seinerzeit diejenigen für die Einführung des Grundbuchs, gerechtfertigt. Noch nicht untersucht wurde der Aspekt möglicher Erträge durch Beiträge von Verursachern von Eintragungen und Bezüglern von Auszügen.

## 15. Empfehlungen der Groupe SIDIS

Die Groupe SIDIS empfiehlt:

- Die in Kapitel 13 aufgeworfenen offenen Fragen sind durch die Groupe SIDIS weiter zu behandeln. Dazu sind bestehende Lösungsansätze zu dokumentieren und konkrete Beispiele zu erarbeiten, die Aspekte des Datenschutzes zu vertiefen und typische Fälle zu analysieren.
- Die rechtliche Tragweite der veröffentlichten Informationen und die Verantwortlichkeiten der Beteiligten sind zu studieren.
- die Integration der Überlegungen der im Rahmen der im Kapitel 2 erwähnten laufenden Arbeiten (Kataster 2014, NGDI, e-geo, GeolG, Raumkataster, ...) ist voranzutreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, könnte das Projekt SIDIS unter die Leitung des Steuerungsorgans e-geo gestellt werden, um damit auch den nationalen Charakter des Projektes zu bekräftigen;
- Für die Bearbeitung folgender Aspekte sind spezielle Studienaufträge unter Beizug von Experten ins Auge zu fassen:
  - Inventar der bekannten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
  - Untersuchung der Bedeutung der graphischen Darstellung: Wie wird die Absicht des Entscheidenden graphisch abgebildet und wie können die Daten, die aus Darstellungen in unterschiedlichen Maßstäben gewonnen werden.
  - Rechtswirkung des Plans: Wie ist die Rechtswirkung, wenn ein Plan Bestandteil der Verfügung ist. (hat er gleiche Wirkung, wie die schriftliche beschriebene Entscheidung,
- Untersuchung der Möglichkeiten für die Organisation und erarbeiten eines organisatorischen Vorschlags
- Die Groupe SIDIS wird nicht an der Redaktion der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mitwirken; sie soll aber auf dem Laufenden gehalten und werden und ihre Überlegungen sollen bei der Redaktion mit einbezogen werden.

## **Bibliographie - Grundlagen**

**Aemisegger, [1979]** unter dem Titel 'Die Zugänglichkeit von Informationen über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und weitere Gegenstände des Bau- und Planungsrechtes' Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), Schriftfolge Nr. 24

**Kaufmann J., Steudler D. [1998]** with Working Group 7.1 FIG Commission 7 (1998) Cadastre 2014, A Vision for A Future Cadastral System

**SIK-GIS [2004]** Raumkataster aus Sicht der öffentlichen Verwaltung, Situationsanalyse, Meinungsbild und Empfehlung, Geschäftsstelle CSI/SIK, Basel

**Steinauer Paul-Henri [2004]** Droit de la construction et systèmes d'information du territoire, **Schulthess**, § 2004

**Christoph Bättig, Peter Knoepfel, Katrin Peter, Franziska Teuscher [2001]:** Konzept für ein integriertes Politik- und Umweltbeobachtungssystem, in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht, Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag GmbH, 1/2001, SW. 21 - 60.

Als weitere Grundlagen für diese Arbeit gelten:

- Die Arbeiten zum Projekt « Bundesgesetz über Geoinformation » (GeolG);
- Die Ergebnisse der Revision des ZGB, insbesondere die Neugestaltung des Art. 962, ZGB;
- Die Präsentationen und Diskussionen anlässlich der Tagung 'Geoinformationssysteme über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen' vom 19.02.2004 in Wabern ([www.e-geo.ch/sidis\\_f.htm](http://www.e-geo.ch/sidis_f.htm), [www.e-geo.ch/sidis\\_d.htm](http://www.e-geo.ch/sidis_d.htm).)

## **Anhang I - Arbeitsgruppe SIDIS**

### **Zusammensetzung der Groupe SIDIS**

Der Arbeitsgruppe gehören folgende Personen an:

- Alain Buogo, Leiter KOGIS, Präsident
- Jean-Paul Miserez, wiss. Mitarbeiter Eidg. Vermessungsdirektion, swisstopo, Projektleiter
- Stefan Andenmatten, pat. Ingenieur-Geometer, Präsident Genossenschaft c2014
- Robert Baumann, Vertreter SOGI, Brugg
- Kurt Bosshard, Treuhänder / Notarpatentinhaber, Kantonsrat ZH, Delegierter des HEV
- Jürg Kaufmann, pat. Ingenieur-Geometer, Berater, Präsident géosuisse
- Prof. Peter Knoepfel, IDHEAP, Chef UER Politiques publiques/Environnement
- Simon Rolli, Delegierter KKGEO
- Christina Rössler, Delegierte Interkantonaler Rückversicherungs-Verband
- Mario Rondi, Kreisgrundbuchamt II, Biel-Nidau
- Jean-Bernard Boschung, Büro RWB, Cugy
- Jacques Tissot, lic. jur, Amt für Grundbuch und Bodenrecht
- Pierre-Alain Trachsel, Kantonsgeometer NE
- Martin Tschannen, Abt. Raumentwicklung AG, Delegierter KPK/COSAC
- Rolf Walther, dipl. Betriebsökonom FH, UBS AG, Delegierter Swiss Banking
- Benjamin Wey, techn. Sekretär